

RECHTSVERORDNUNG der Stadt Würzburg über die Einschränkung des Betretungsrechtes für Reiter im Bereich des Guttenberger Waldes

vom 25. Juni 1979 (MP und FVBl. Nr. 145 vom 27. Juni 1979)

Aufgrund von Art. 26 des Gesetzes über den Schutz von Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayer. Naturschutzgesetz) - Bay-NatSchG vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437, berichtigt S. 562), zuletzt geändert durch Art. 63 Abs. 2 Bayer. Jagdgesetz vom 13. Oktober 1978 (GVBl. S. 678) erlässt die Stadt Würzburg gemäß Beschluss des Stadtrates vom 30. Mai 1979 folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 11. Juni 1979, Nr. 820-8661.00-2/78 genehmigte Rechtsverordnung:

§ 1

Einschränkung des Betretungsrechts für Reiter

(1) Im Bereich des Guttenberger Waldes werden die markierten Wanderwege für das Reiten gesperrt.

Der genaue Verlauf der Wanderwege ergibt sich aus der Karte (M = 1:10000), welche Bestandteil dieser Verordnung ist.¹⁾

(2) Den Reitern wird empfohlen, die in dieser Karte mit blauer Farbe gekennzeichneten Wege zum Reiten zu benutzen.

(3) Die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt nur für den im Stadtgebiet Würzburg gelegenen Teil des Guttenberger Waldes.

Sie ist mit einer entsprechenden Verordnung des Landkreises Würzburg für dessen Bereich abgestimmt. Der Geltungsbereich der Verordnungen ist in der beiliegenden Karte M = 1:10000 braun eingezeichnet, wobei der Geltungsbereich dieser Verordnung nur bis zur Stadt-/Landkreisgrenze reicht, welche grün eingezeichnet ist. Die Karte kann bei der Stadt Würzburg, Untere Naturschutzbehörde, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Geltungsbereich beider Verordnungen wird wie folgt beschrieben:

Verlauf im Norden:

Nordöstlich beginnend an der B 19, weiter entlang der Steinbachtalstraße in westlicher Richtung bis zur Lochgrabensiedlung; von hier aus in Richtung Westen bis zur B 27.

Verlauf im Westen:

Parallel zur B 27, auf der Höhe des St. Josef Stifts, direkt auf der Straße B 27 verlaufend in südlicher Richtung bis zur Autobahnanschlussstelle Kist der Autobahn Nürnberg-Frankfurt. Von hier aus in südlicher Richtung vorbeiführend an der östlichen Bebauungsgrenze der Gemeinde Kist; weiter in südlicher Richtung bis zum Limbachshof (Gem. Kleinrinderfeld), von hier aus weiter in südlicher, dann in südöstlicher und wieder in südlicher Richtung zur Geroldshauser Straße.

Verlauf der Grenze im Süden:

Von der Geroldshauser Straße in nordöstlicher Richtung den Wald durchquerend zur Staatswaldgrenze im Osten.

Verlauf der Grenze im Osten:

Von hier aus weiter verlaufend in nördlicher Richtung entlang der Staatswaldgrenze bis zur „Waldabteilung XI 2 'Häuschen'“; von hier entlang der Staatswaldgrenze weiter in nordöstlicher Richtung bis zur „Waldabteilung X 2 'Burkardinerholz'“, von hier in östlicher Richtung durch den gräflich-wolfskeelschen Wald bis zur Waldfelddecke, von hier in nördlicher Richtung bis zur Kreisstraße WÜ 29; dann weiter in südöstlicher Richtung entlang der Bebauungsgrenze in Reichenberg (nördlich der WÜ 29) bis zur Bahnlinie Würzburg-Reichenberg; von hier aus verläuft sie parallel zur Bahnlinie (westlich davon) in nordöstlicher Richtung bis zum „Reichenberggrund“; von hier aus geht sie weiter entlang der Stadtwaldgrenze in nordwestlicher Richtung zur Autobahn Nürnberg-Frankfurt, überquert die Autobahn und führt in nördlicher Richtung unmittelbar an den „Sieben Eichen“ und an den „Drei Pappeln“ vorbei und stößt wieder auf die B 19 und schließt an der Steinbachtalstraße an.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG wird belegt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Wanderwegen reitet.

§ 4

Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

¹⁾ Die Karte liegt bei der Stadt Würzburg – Untere Naturschutzbehörde – auf.